



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels und der Ortsgemeinden Albersweiler, Annweiler am Trifels, Dernbach, Eußerthal, Gossersweiler-Stein, Münchweiler am Klingbach, Ramberg, Rinnthal, Silz, Völkersweiler, Waldhambach, Waldrohrbach, Wernersberg

VERBANDS- GEMEINDE



Verbandsgemeindeverwaltung Annweiler am Trifels Bekanntmachung Nr.: 21/2022

Verwaltung geschlossen

Die Verbandsgemeindeverwaltung sowie das Büro für Tourismus sind am

Freitag, 10. Juni 2022

wegen einer innerbetrieblichen Veranstaltung geschlossen. Die Kläranlage Annweiler am Trifels ist unter der Telefonnummer 06346/3009-750 zu erreichen.

76855 Annweiler am Trifels, 25.05.2022

Christian Burkhart,
Bürgermeister

Amtsblatt des Landkreises Südliche Wein- straße Nr. 29 vom 02.06.2022

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG über die Einberufung einer Ersatzperson in den Kreistag des Landkreises Südliche Weinstraße

- Bekanntmachung vom 02.06.2022 -

**Vollzug des Kommunalwahlgesetzes – KWG – i. d. F. vom 31.01.1994 zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GVBl. S. 730);
hier: Einberufung von Ersatzmitgliedern in den Kreistag
des Landkreises Südliche Weinstraße**

Das Mandat des Kreistagsmitgliedes Olaf Gouasé endet zum 30.06.2022. Nach § 45 KWG ist deshalb eine Ersatzperson einzuberufen. Als Ersatzperson ab 01.07.2022 einberufen wurde der Bewerber mit der höchsten Stimmzahl unter den nicht berufenen Bewerberinnen/Bewerbern auf dem Wahlvorschlag der CDU-Fraktion,

Herr
Martin Wichmann
Wasgaustraße 2
76887 Bad Bergzabern

Herr Wichmann hat das Mandat angenommen. Hiermit erfolgt die öffentliche Bekanntmachung gem. § 66 Abs. 3 Kommunalwahlordnung (KWO).

Landau i. d. Pf., den 02. Juni 2022
Kreisverwaltung Südliche Weinstraße
Der Landrat, Dietmar Seefeldt

Das Amtsblatt erscheint je nach Veröffentlichungsbedarf. Das Amtsblatt wird im Foyer des Kreishauses (An der Kreuzmühle 2 in 76829 Landau) sowie von außen einsehbar am Haupteingang ausgehängt. Zudem steht das Amtsblatt in digitaler Form auf der Internetseite des Landkreises Südliche Weinstraße unter dem Link: <https://www.suedliche-weinstraesse.de/de/aktuelles/amtsblatt.php> zur Verfügung. Ein Download als pdf-Dokument ist möglich. Bei Bedarf können Einzelstücke in Papierform kostenfrei bei der Abteilung Zentrale Aufgaben und Finanzen, Büroleitung im VorzimmerZ (amtsblatt@suedliche-weinstraesse.de bzw. Tel. 06341 940 901) bezogen werden.

Bekanntmachung

Die Kreisverwaltung Südliche Weinstraße gibt hiermit gemäß § 6 Abs. 2 i.V.m. § 5 Abs. 1 Nr. 1 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22.12.1982 (GVBl. S. 476), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21), Folgendes bekannt:

Verbandsordnung des Forstzweckverbandes Haingeraide vom 24.05.2022

Die Ortsgemeinden Birkweiler, Böchingen, Dernbach, Eschbach, Flemlingen, Frankweiler, Gleisweiler, Göcklingen, Ilbesheim, Leinsweiler, Ramberg, Siebeldingen und Walsheim bilden seit dem 19. März 1954 den Forstzweckverband Haingeraide. Sie haben aufgrund des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22.12.1982 (GVBl. S. 476), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21) i. V. m. § 30 Landeswaldgesetz (LWaldG) vom 30.11.2000 nachstehende Verbandsordnung vereinbart sowie die Feststellung der Verbandsordnung beantragt.

Die Kreisverwaltung Südliche Weinstraße, als die nach § 5 Abs. 1 KomZG zuständige Behörde, stellt hiermit gem. § 6 Abs. 2 KomZG folgende Verbandsordnung fest:

§ 1 Verbandsmitglieder

Mitglieder des Verbandes sind die Ortsgemeinden Birkweiler, Böchingen, Dernbach, Eschbach, Flemlingen, Frankweiler, Gleisweiler, Göcklingen, Ilbesheim, Leinsweiler, Ramberg, Siebeldingen und Walsheim

§ 2 Erweiterung des Forstzweckverbandes

Weitere waldbesitzende Körperschaften des öffentlichen Rechts können als Mitglieder dem Verband beitreten, wenn ihre Forstbetriebe in räumlicher oder wirtschaftlicher Beziehung mit den unter § 1 genannten Mitgliedern stehen. Die Beitrittsmöglichkeit ist auch für den Staatswald sowie den Privatwald gegeben.

Der Beitritt nach Abs. 1 bedarf der Zustimmung der Verbandsversammlung und der Errichtungsbehörde.

§ 3 Name und Sitz des Forstzweckverbandes

Der Verband führt die Bezeichnung „Forstzweckverband Haingeraide“. Er hat seinen Sitz in Landau in der Pfalz.

§ 4 Zweck und Aufgaben des Forstzweckverbandes

(1) Der Verband hat den Zweck die gemeinsame Bewirtschaftung der Forstbetriebe der Verbandsmitglieder durchzuführen. Auf diesem Wege soll die Zukunftsfähigkeit der Forstbetriebe verbessert und die Wahrnehmung forstpolitischer Belange gestärkt werden. Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder auf Grund des Landeswaldgesetzes und der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung bleiben unberührt, soweit diese nicht auf den Verband übergegangen sind.

(2) Dem Verband obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Auswahl, Ernennung, Anstellung und Entlassung eigener Revierleiterinnen/ Revierleiter oder die Auswahl staatlicher Revierleiterinnen / Revierleiter nach den maßgeblichen Vorschriften,
- Unterhaltung vorhandener Forstgehöfte,
- Abstimmung der gesamten Planung und der Durchführung der Forstbetriebsarbeiten einschließlich der Walderschließung in den Forstbetrieben der Mitglieder,
- Durchführung von Maßnahmen der Umweltbildung, Umwelterziehung, Waldpädagogik und Öffentlichkeitsarbeit,
- Einstellung, Beschäftigung, Entlohnung und Entlassung der Forstwirte und Forstwirtschaftsmeister,
- Regelung des Einsatzes von Unternehmen für Forstbetriebsarbeiten,
- Anschaffung und Unterhaltung der zur gemeinsamen Waldbewirtschaftung erforderlichen Maschinen und Geräte;

h) Übernahme von Dienstleistungen für verbandsangehörige Gemeinden und fallweise für Dritte in den Bereichen Landschaftsschutz und Heimatpflege,

i) Übernahme der gemeinsamen Bewirtschaftung der Wälder der verbandsangehörigen Gemeinden des Forstzweckverbandes Haingeraide nach § 30 Landeswaldgesetz (LWaldG) gemäß Anlage zum § 4 Abs. 2 dieser Verbandsordnung sowie die Übernahme weiterer forstlicher Aufgaben nach Maßgabe der Beschlüsse der Verbandsversammlung.

(3) Für die Zusammenarbeit zwischen dem Verband und dem Forstamt gilt § 27 Landeswaldgesetz (LWaldG)

entsprechend.

(4) Weiter gelten zusätzlich die Bedingungen im Anhang zu § 4 Abs. 2 dieser Verbandsordnung bezüglich gemeinsamer Bewirtschaftung der Waldflächen der verbandsangehörigen Gemeinden.

§ 5 Organe des Forstzweckverbandes

(1) Organe des Verbandes sind der Verbandsvorsteher und die Verbandsversammlung.

(2) Für die Tätigkeit der Verbandsorgane und deren Zuständigkeiten gelten, soweit in dieser Verbandsordnung keine abweichenden Regelungen getroffen worden sind, die Vorschriften der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sinngemäß.

§ 6 Verbandsvorsteher, Verbandsverwaltung

(1) Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung für die Dauer der Wahlzeit der kommunalen Vertretungen gewählt.

(2) Wird als Verbandsvorsteher die jeweilige Bürgermeisterin / der jeweilige Bürgermeister einer Verbandsgemeinde, die nicht Mitglied des Verbandes ist, gewählt, hat sie / er in der Verbandsversammlung nur beratendes Stimmrecht. Der Zweckverband hat zwei stellvertretende Verbandsvorsteher.

(3) Der Verbandsvorsteher führt nach Maßgabe dieser Verbandsordnung und der Beschlüsse den Verband und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich. Er leitet die Verbandsversammlung.

(4) Die Verwaltungsgeschäfte des Verbandes führt die Verbandsgemeindeverwaltung Landau-Land, An 44 Nr. 31, 76829 Landau in der Pfalz.

§ 7 Verbandsversammlung

(1) Der Verbandsversammlung gehören an:

- der Verbandsvorsteher,
- die zur Vertretung der Verbandsmitglieder befugten oder bestellten Personen.

(2) Jedes Verbandsmitglied hat eine der Flächengröße des vertretenen Waldbesitzes entsprechende Stimmzahl. Diese berechnet sich nach der gemäß § 8 Abs. 4 der Landesverordnung zur Durchführung des Landeswaldgesetzes (LWaldGDVO) reduzierten Holzbodenfläche. Auf je angefangene 100 Hektar reduzierte Holzbodenfläche entfällt eine Stimme.

(3) Das Stimmrecht eines Verbandsmitgliedes wird durch dessen Vertreter ausgeübt. Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes, das nach Abs. 2 mehrere Stimmen hat, kann durch mehrere Vertreter ausgeübt werden, wobei die Stimmen nur einheitlich abgegeben werden können. Bei mehreren Stimmen oder mehreren Vertretern eines Verbandsmitgliedes kann bei Abwesenheit die Ausübung des Stimmrechtes auf einen anderen Vertreter desselben Verbandsmitgliedes übertragen werden.

(4) Die reduzierte Holzbodenfläche der einzelnen Verbandsmitglieder wird jeweils in den Haushaltssatzungen des Forstzweckverbandes Haingeraide für die jeweiligen Haushaltsjahre nach dem letzten Stand festgesetzt. Ändert sich während der Wahlzeit einer Vertretungskörperschaft die für die Stimmzahl maßgebliche reduzierte Holzbodenfläche, so ändert sich erst nach Ablauf der Wahlzeit der Vertretungskörperschaft deren Stimmzahl.

(5) An den Verbandsversammlungen können die Forstamtsleitung, die Büroleitung und die zuständigen Forstrevierleiter mit beratender Stimme teilnehmen. Bei Bedarf können unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 2 GemO Sachverständige in der Verbandsversammlung gehört werden.

§ 8 Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung beschließt insbesondere über

- die Wahl des Verbandsvorstehers und der stellvertretenden Verbandsvorsteher,
- die Verbandsumlage zur Deckung des aufgabenbezogenen Finanzbedarfs,
- die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan, den Stellenplan,
- die Entgegennahme und Feststellung der Bilanzen, des

Jahresabschlusses sowie die Entlastung des Verbandsvorstehers und seines Stellvertreters, sowie des Bürgermeisters und Beigeordneten der Verbandsgemeinde Landau-Land,

e. die Bildung des Rechnungsprüfungsausschusses, f. die Maßnahmen, die zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes erforderlich sind

g. die gemeinsame Bewirtschaftung der Waldflächen der Ortsgemeinden des Forstzweckverbandes Haingeraide gemäß Anhang zu § 4 Abs. 2 dieser Verbandsordnung.

§ 9 Einladung und Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wird nach Bedarf durch den Verbandsvorsteher unter schriftlicher Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Zwischen Einladung und Sitzung müssen, dringende Fälle ausgenommen, mindestens vier volle Kalendertage liegen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn bei der Beschlussfassung mehr als die Hälfte der Verbandsmitglieder und mehr als die Hälfte der Stimmen vertreten sind. Die Zahl der anwesenden Mitglieder und die von ihnen vertretenen Stimmen sind für die Beschlussfähigkeit ohne Bedeutung, wenn die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand eingeladen ist. Bei der zweiten Einladung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (4) Im Übrigen gelten für die Einladung und die verfahrensgemäße Durchführung der Verbandsversammlung die diesbezüglichen Bestimmungen der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sinngemäß.

§ 10 Aufteilung des Eigenkapitals, Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Die Aufteilung des Eigenkapitals des Verbandes auf die einzelnen Verbandsmitglieder erfolgt entsprechend der reduzierten Holzbodenfläche.
- (2) Die zur Deckung der Ausgaben - mit Ausnahme der in Absatz 4 genannten Ausgaben - erforderlichen Mittel werden von den Verbandsmitgliedern durch eine Umlage aufgebracht.
- (3) Die Umlage wird nach der reduzierten Holzbodenfläche sowie nach den Verteilerschlüsseln des aktuellen Forsteinrichtungswerkes (FEW) gemäß Anhang zu § 4 Abs. 2 berechnet und ist jährlich, bei Doppelhaushalten für zwei Jahre, in der Haushaltssatzung festzusetzen. Zur Führung der laufenden Geschäfte sind auf Anforderung vierteljährliche Vorschusszahlungen zu leisten.
- (4) Lasten, insbesondere Versorgungslasten, die vor dem Beitritt zum Verband entstanden sind, werden weiterhin von den betroffenen Verbandsmitgliedern getragen.
- (5) Ausgaben für Investitionen und Unterhaltungsmaßnahmen für Anschaffungen von Geräten und Maschinen mit einem Wert von mehr als 5.000,00 € sind von der Verbandsversammlung zu beschließen. Bei Ausgaben bis zu einer Wertgrenze von 5.000,00 € wird die Entscheidung auf den Verbandsvorsteher bzw. dessen Stellvertreter übertragen.

§ 11 Bilanz, Verbandshaushalt

- (1) Für die Aufstellung der Bilanz, der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes sowie für die Hauswirtschaft und die Jahresrechnung des Verbandes gelten die für die Gemeinden maßgeblichen Vorschriften.
- (2) Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Die Rechnungsprüfung erfolgt durch einen Rechnungsprüfungsausschuss. Dieser besteht aus drei Mitgliedern der Verbandsversammlung.

§ 12 Bekanntmachungen

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen im Bekanntmachungsorgan der Verbandsgemeinde Landau-Land, Annweiler und Edenkoben.

§ 13 Änderung der Verbandsordnung, Auflösung des Verbandes

- (1) Änderungen der Verbandsordnung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Verbandsversammlung und der Feststellung durch die Errichtungsbehörde. Änderungen der Verbandsordnung, welche die Aufgabe des Verbandes betreffen, bedürfen außerdem der Zustimmung von zwei Dritteln der Verbandsmitglieder.
- (2) Änderungen der Verbandsordnung die den Beitritt oder das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes be-

treffen, bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Verbandsversammlung und außerdem der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsmitglieder sowie Feststellung durch die Errichtungsbehörde.

- (3) Das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes ist nur zum Ende des Forsteinrichtungszeitraumes zulässig. Das Ausscheiden ist durch das betreffende Verbandsmitglied mit einer Frist vom mindestens einem Jahr schriftlich bei dem Verbandsvorsteher zu beantragen.
- (4) Die Auflösung des Verbandes bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Verbandsmitglieder und der Bestätigung durch die Errichtungsbehörde.
- (5) Bei Auflösung des Verbandes wird das von diesem erworbenen beweglichen und unbeweglichen Vermögen in dem Verhältnis aufgeteilt, in dem die Verbandsmitglieder zu seiner Finanzierung beigetragen haben. Das Gleiche gilt sinngemäß für die Aufteilung der Schulden und Verbindlichkeiten. Ferner sind die Verpflichtungen aus bestehenden Dienst- und Versorgungsverhältnissen zu regeln.
- (6) Bei Ausscheiden eines oder mehrerer Verbandsmitglieder aus dem Verband gilt Absatz 5 sinngemäß mit der Maßgabe, dass eine Herausgabe von beweglichen oder unbeweglichen Vermögensgegenständen nicht verlangt werden kann, solange diese zur Erfüllung der Verbandsaufgaben benötigt werden. Stattdessen ist ein entsprechender Geldbetrag zu leisten.
- (7) Kann über die vermögensrechtliche Auseinandersetzung unter den Verbandsmitgliedern keine Einigung erzielt werden, ist durch den Verbandsvorsteher die Entscheidung der nach dem Landesgesetz über kommunale Zusammenarbeit zuständige Aufsichtsbehörde einzuholen. Die Entscheidung der Aufsichtsbehörde ist für alle verbindlich.

§ 14 Schlussbestimmungen

Soweit die Rechtsverhältnisse des Verbandes in der vorstehenden Verbandsordnung mit Anhang zu § 4 Abs. 2 nicht geregelt sind, gelten die Bestimmungen des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit, der Gemeindeordnung sowie des Landeswaldgesetzes und der Landesverordnung zur Durchführung des Landeswaldgesetzes.

§ 15 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen der Verbandsordnung oder eine künftig in ihr aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein, oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Verbandsordnung nicht berührt werden. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Verbandsordnung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Verbandsmitglieder gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck der Verbandsordnung oder bei späterer Aufnahme eine Bestimmung den Punkt bedacht hätten.

§ 16 Inkrafttreten

Die Verbandsordnung bedarf der Feststellung der Errichtungsbehörde. Sie tritt zum 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verbandsordnung vom 12. Dezember 1985, zuletzt geändert am 04.08.2006, außer Kraft.

Landau i. d. Pfalz, den 24.05.2022
Kreisverwaltung Südliche Weinstraße
Kommunalaufsicht
gez. Metz

Anhang Zu § 4 Abs. 2 der Verbandsordnung

Durchführung der gemeinsamen Bewirtschaftung der Waldflächen der Ortsgemeinden des „Forstzweckverbandes Haingeraide“ vom 1. Januar 2023

Die Ortsgemeinden Birkweiler, Böchingen, Dernbach, Eschbach, Flemlingen, Frankweiler, Gleisweiler, Göcklingen, Ilbesheim, Leinsweiler, Ramberg, Siebeldingen und Walsheim führen ab dem Forstwirtschaftsjahr/Geschäftsjahr 2023 eine gemeinsame Bewirtschaftung aller Waldflächen durch. Durch den Forstzweckverband werden, mit der gemeinsamen Bewirtschaftung aller Waldflächen, folgende Ziele verfolgt:

- a) Erzielung von Synergieeffekten bei der Bewirtschaftung der Waldflächen und beim Einsatz der Arbeitskapazität, z. B. Lohnunternehmer, Waldarbeiter,
- b) Bessere Reaktionsmöglichkeiten auf die aktuelle Holzmarktsituation
- c) Nutzung von Rationalisierungseffekten beim Holzver-

kauf

d) Reduktion des Verwaltungsaufwandes sowohl bei Forstamt und -revieren als auch bei den Verbandsgemeinden

e) Forsthaushalte der Ortsgemeinden werden durch eine Kostenoptimierung nachhaltig auf eine wirtschaftlichere Grundlage gestellt.

§ 1 Umfang der Aufgabe „Gemeinsame Bewirtschaftung“
Der Forstzweckverband übernimmt die komplette Aufgabe der Bewirtschaftung der Waldflächen der Mitglieder des Forstzweckverbandes Haingeraide unter Berücksichtigung der nachfolgenden Regelungen.

§ 2 Grundlage – Forsteinrichtung

- (1) Für den Forstzweckverband wird ein Haushaltsplan erstellt.
- (2) Die Verbandsversammlung beschließt über diesen Haushaltsplan.
- (3) Die Bewirtschaftung des Waldes erfolgt auf der Grundlage der durch die jeweiligen Kommunen beschlossenen Rahmenbetriebspläne (Forsteinrichtungswerke). Die geplanten Maßnahmen werden jährlich im Rahmen eines Waldbegangs durch den Revierleiter der Vertreter der Gemeinden vorgestellt und erläutert. Das zukünftig für den Zweckverband zu erstellende Forsteinrichtungswerk wird der jeweils waldbesitzenden Kommune als Teileinrichtungswerk zur Beschlussfassung vorgelegt.

§ 3 Naturalbuchführung

Der Forstzweckverband stellt in Zusammenarbeit mit der Landesforstverwaltung sicher, dass die Naturalbuchführung für das Waldeigentum jeder einzelnen Kommune geführt wird. Dadurch wird sichergestellt, dass sowohl die Nachhaltigkeit gewährleistet als auch die Vorgaben des Forsteinrichtungswerkes erfüllt werden. Bei Bedarf kann je Mitglied ein entsprechender Nachweis erstellt werden. Der Holzeinschlag wird je Mitglied zum Ende des Haushaltsjahres nachgewiesen.

§ 4 Förderungen, Unterstützungen, Starthilfen

Sofern Förderungen (z.B. maßnahmenbezogene Förderungen oder Strukturförderung), Unterstützungen oder Starthilfen gezahlt werden, stehen diese Fördermittel dem Forstzweckverband zu.

§ 5 Erstaufforstung

Aufforstungen von Flächen, die bisher schon zur kommunalen Waldfläche gehörten, sind Aufgabe des Forstzweckverbandes.

§ 6 Wegebau

Das bestehende Wegenetz ist hinsichtlich Walderschließung und Holztransport ausreichend und wird durch den Forstzweckverband unterhalten. Sofern hierfür Förderungen gezahlt werden, stehen diese Förderungen dem Forstzweckverband zu. Wegeneubauten werden durch die betroffenen Ortsgemeinden selbst ausgeführt. Mögliche Förderungen dieser Baumaßnahmen stehen dann den betroffenen Ortsgemeinden zu.

Die Verbandsversammlung kann in begründeten Einzelfällen abweichende Regelungen hierzu beschließen.

§ 7 Deckung des Finanzbedarfes – Verteilung der Überschüsse

Grundlage hierfür sind drei Verteilerschlüssel, die über die derzeit gültigen Rahmenbetriebspläne bzw. Forsteinrichtungswerke berechnet wurden. Nach Ablauf der Forsteinrichtungsperiode – diese gelten in der Regel für einen Zeitraum von 10 Jahren – erfolgt aufgrund der dann erhobenen Inventurdaten und der daraus resultierenden neuen Planzahlen eine Neuberechnung.

Außergewöhnliche Ereignisse innerhalb dieser Periode, die zu grundlegenden Veränderungen der Waldbestandsstruktur führen, können eine frühere Erstellung des Forsteinrichtungswerkes erforderlich machen. Hierüber entscheidet die Verbandsversammlung.

Die Abrechnung der Fixkosten (bisherige jährliche Umlage der Anstellungskörperschaft)

und Forstbetriebsaufwendungen und –erträge erfolgt pro Betrieb nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres nach den folgenden Verteilerschlüsseln:

	Umlage (red. HoBo)	Betriebsaufwendungen nach FE
--	-----------------------	---------------------------------

Betrieb 4 Haingeraide Ortsgemeinde:

Birkweiler	15,4%	15,6%
Eschbach	5,7%	4,9%
Frankweiler	32,4%	35,7%
Göcklingen	2,7%	2,8%

Ilbesheim	8,1%	7,8%
Leinsweiler	4,1%	4,6%
Sieboldingen	31,6%	28,6%

Betrieb 12 Scharfeneck

Ortsgemeinde:		
Böchingen	21,8%	18,2%
Dernbach	9,7%	7,2%
Flemlingen	13,5%	13,3%
Gleisweiler	16,0%	19,1%
Ramberg	23,3%	24,8%
Walsheim	15,7%	17,4%

Für die Abrechnung der Erträge gilt der nachfolgende Verteilerschlüssel:

Betrieb 4 Haingeraide

Ortsgemeinde:	
Birkweiler	16,4%
Eschbach	6,1%
Frankweiler	33,2%
Göcklingen	3,2%
Ilbesheim	8,1%
Leinsweiler	4,7%
Sieboldingen	28,3%

Betrieb 12 Scharfeneck

Ortsgemeinde:	
Böchingen	16,2%
Dernbach	7,5%
Flemlingen	13,2%
Gleisweiler	18,4%
Ramberg	27,0%
Walsheim	17,7%

Die Anwendung dieser Verteilerschlüssel erfolgt auf Grundlage des jeweils beschlossenen Haushaltsplanes des Forstzweckverbandes. Die Ergebnisse werden pro Betrieb festgestellt. Ausgaben für Investitionen (Herstellungsaufwand bzw. Schaffung von neuem Sachvermögen oder Vermehrung von vorhandenem) werden nach Abzug der Erträge je nach Entscheidung über Verbandsversammlung entweder über

- eine von den Verbandsmitgliedern nach den v. g. Umlagemäßigkeiten zu erhebenden Investitionskostenumlage

oder

- über Kredite finanziert, wobei der jeweilige Schuldendienst in die jährlich zu erhebende betreffende Verbandsumlage entsprechend den Umlagemäßigkeiten einbezogen wird.

Aufgrund der festgestellten Jahresergebnisse pro Betrieb werden die Zahlbeträge pro Gemeinde festgestellt. Die Verteilung der Überschüsse erfolgt unbeschadet einer möglichen Einzelfallentscheidung der Verbandsversammlung (z.B. Rücklagenzuführung) grundsätzlich auch nach den o. g. Abrechnungssätzen. Rücklagenzuführungen bedürfen der einstimmigen Zustimmung aller anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung im jeweiligen Betrieb.

Kreisverwaltung Südliche Weinstraße
- Kommunalaufsicht -
Az.: 12/001-03, ZwV 10
Landau in der Pfalz, den 24.05.2022
gez.
Metz

Grundsteuer: Erklärungsabgabe ab Juli 2022 möglich**Nahe Angehörige dürfen bei der Erklärungsübermittlung helfen**

Derzeit laufen die Telefone in allen Finanzämtern, aber auch Kommunalverwaltungen und Katasterämtern heiß. Ursächlich dafür ist, dass die Finanzverwaltung bereits eine Million der insgesamt rund 2,5 Millionen Informationsschreiben zur Grundsteuerreform an Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundbesitz verschickt hat.

Ausgabe von Papiervordrucken ist ab Juli 2022 in Ausnahmefällen möglich

Die Abgabe der Erklärung zur Feststellung des Grundsteuerwerts auf den 1. Januar 2022 (sog. Feststellungserklärung) ist ab Juli 2022 mit den dafür vorgesehenen kostenlosen elektronischen Vordrucken (z. B. über www.els-ter.de – hier unter „Formulare & Leistungen“) möglich. Grundsätzlich besteht eine gesetzliche Verpflichtung zur elektronischen Abgabe der Feststellungserklärung. Ausnahmsweise können Papiervordrucke in sog. Härtefällen verwendet werden. Ob ein Härtefall vorliegt, entscheidet das jeweilige Finanzamt. Dies ist z. B. der Fall, wenn eine Eigentümerin oder ein Eigentümer von Grundbesitz nicht über die technische Ausstattung oder erforderlichen technischen Kenntnisse für eine elektronische Übermittlung verfügt.

In diesen Fällen gibt es zwei Möglichkeiten:

Ab Anfang Juli 2022 können die als PDF-Dateien unter www.fin-rlp.de/Vordrucke veröffentlichten Vordrucke zur „Erklärung der Feststellung des Grundsteuerwerts“ ausgefüllt, ausgedruckt und in Papier dem zuständigen Finanzamt übersandt werden.

Alternativ dazu besteht ab Juli 2022 die Möglichkeit unter Angabe der entsprechenden Gründe, Papiervordrucke in den Service-Centern der Finanzämter zu erhalten.

Die Service-Center der Finanzämter können diesbezüglich ab Juli 2022 donnerstags von 8.00 bis 18.00 Uhr ohne eine vorherige Terminvereinbarung aufgesucht werden.

Hilfe bei der Erklärungsübermittlung durch nahe Angehörige

Nahe Angehörige bzw. Familienangehörige dürfen sich bei der Abgabe der Feststellungserklärung gegenseitig unterstützen, also Kinder beispielsweise ihre Eltern. Zudem besteht die Möglichkeit, mit dem eigenen Benutzerkonto des Steuerportals der Finanzverwaltung „MeinElster“ (www.elster.de) auch Feststellungserklärungen für nahe Angehörige zu übermitteln. Hierunter fallen aber ausdrücklich nicht gute Bekannte, enge Freunde oder ähnliche Personen.

Daneben sind Steuerberatungen, Grundstücks- und Hausverwaltungen weitere Ansprechpartner, die Unterstützung leisten dürfen.

Datenstammbblätter gelten nicht als Feststellungserklärung

Die derzeit in den Briefkästen der Bürgerinnen und Bürger landenden Informationsschreiben sind nicht mit den amtlichen Steuererklärungsvordrucken zu verwechseln. Die dem Schreiben beigefügte Ausfüllhilfe (Datenstammbblatt) ist vielmehr ein Service der Finanzverwaltung, der wichtige erklärungsrelevante Liegenschafts- bzw. Geobasisdaten enthält, die in die Erklärung zur Feststellung des Grundsteuerwerts auf den 1. Januar 2022 nach Prüfung durch die Eigentümerinnen oder Eigentümer von Grundbesitz übernommen werden können. Das Datenstammbblatt selbst ersetzt nicht die Feststellungserklärung. Weitere Erläuterungen enthält das Informationsschreiben oder sind auf folgender Internetseite www.fin-rlp.de/grundsteuer zu finden.

Annweiler am Trifels**Bekanntmachung Nr. 30/2022 der Stadt Annweiler am Trifels****in der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels****13. Sitzung des Bau- und Planungsausschusses der Stadt Annweiler am Trifels (Wahlperiode 2019/2024)**

Am **Dienstag, 14.06.2022, um 18:30 Uhr**, findet im großen Sitzungssaal des Rathauses der Stadt, Hauptstraße 20, 76855 Annweiler am Trifels, die 13. Sitzung des Bau- und Planungsausschusses mit folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung:**Öffentlich:**

- 1 Bauangelegenheiten
 - 1.1 Herstellung gemeindliches Einvernehmen - Fl.St. Nr. 1048/1 - Bahnhofstraße
 - 1.2 Herstellung gemeindliches Einvernehmen - Fl.St. Nr. 5282 - Burgenring
 - 1.3 weitere Bauangelegenheiten
- 2 Sachstand neues Gräberfeld Bergfriedhof
- 3 Grundstücksangelegenheiten
- 4 Beratung und Empfehlungsbeschluss bzgl. einer Vierten Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über das Landesentwicklungsprogramm (Vierte Teilfortschreibung LEP IV)
- 5 Anträge und Anfragen
- 6 Informationen

Nicht öffentlich:

- 7 Bauangelegenheiten
- 8 Grundstücksangelegenheiten
- 9 Anträge und Anfragen
- 10 Informationen

76855 Annweiler am Trifels, 2. Juni 2022
Benjamin Seyfried
Stadtbürgermeister

Albersweiler**Bekanntmachung Nr. 12/2022 der Ortsgemeinde Albersweiler****in der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels****5. Sitzung des Kultur- und Sozialausschusses der Ortsgemeinde Albersweiler (Wahlperiode 2019/2024)**

Am **Dienstag, 14.06.2022, um 19:00 Uhr**, findet im Sitzungssaal des Rathauses, Hauptstraße 66, 76857 Albersweiler, die 5. Sitzung des Kultur- und Sozialausschusses mit folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung:**Öffentlich:**

- 1 Partnerschaftstreffen mit Abreschviller
- 2 Teilnahme am Jubiläumsfest der Verbandsgemeinde am 27.08.2022
- 3 Sonstiges

76857 Albersweiler, 30. Mai 2022
Ernst Spieß, Ortsbürgermeister

IMPRESSUM Amtsblatt der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels

Herausgeber und verantwortlich für den amtlichen Teil ist die Verbandsgemeindeverwaltung Annweiler, 76855 Annweiler am Trifels, Christian Burkhart (V.i.S.d.P.), Meßplatz 1, Tel. 06346 301-0.

Verlag: SÜWE Vertriebs- und Dienstleistungsgesellschaft mbH & Co. KG. **Herstellung:** Druck- und Versanddienstleistungen Südwest GmbH, 67071 Ludwigshafen.

Zustellung: PVG Wörth; Suewe-Vertriebsreklamationen@wobla.de, <https://www.wochenblatt-reporter.de/s/zustellung> oder Tel. 0621 57249860. Das Amtsblatt Annweiler am Trifels erscheint wöchentlich donnerstags. Das Amtsblatt Annweiler am Trifels wird kostenlos an alle erreichbaren Haushalte der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels verteilt. Auflage 8.300 Exemplare.

Rufbereitschaft der Stadt- und Verbandsgemeindewerke Annweiler am Trifels

Meldungen an die nachstehenden Rufnummern bzw. in dringenden Fällen über den Polizeinotruf 110

Elektrizitätsversorgung

0 63 46/30 09 - 16

Stadt Annweiler am Trifels mit Stadtteilen und der Ortsgemeinde Wernersberg und Ortsgemeinde Gossersweiler-Stein

Wasserversorgung

0 63 46/30 09 - 17

Stadt- und Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels

Gasversorgung

0 63 41/2 89 - 1 92

Stadt Annweiler am Trifels und Stadtteil Queichhambach

Kläranlagen der Verbandsgemeindewerke 0 63 46 / 30 09-18

Die Stadt- und Verbandsgemeindewerke Annweiler am Trifels sind während der allgemeinen Öffnungszeiten erreichbar unter: 0 63 46 / 30 09-0

Ende des amtlichen Teils

Unser Programm für das 1. Halbjahr 2022 Mach mit, bleib fit! Lebenslanges Lernen!



Eine Einrichtung der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels

Telefon: 06346 – 301-218

Führungen/Vorträge:

Die Atmosphäre des Waldes mit allen Sinnen genießen

Rudolf Klotz, 10 €, Anmeldung erforderlich

A 205 Samstag 28.05.2022, 10.00 – 12.00 Uhr, Treffpunkt Kurhaus Trifels, Annweiler

Heilpflanzen vor der Haustür, ein Abendspaziergang

Alexander Roth, Apotheker und Arzt, 5 €, Anmeldung erforderlich

A 209, Mittwoch, 06.07.2022, 18.00-20.00 Uhr; Treffpunkt: Parkplatz Wasgau-Center, vor der Trifels-Apotheke, Landauerstr.37, Annweiler

EDV

C 260 Senioren fit fürs Internet

Kurt Leiner, Digitalbotschafter, Gebührenfrei, Anmeldung erforderlich

Freitag, 25.03.2022 – 22.07.2022, 14-tägig, 10.00 – 12.00 Uhr, Treffpunkt: DRK Haus, Südring 52, 76855 Annweiler

Sprachen

S 221 Englisch für Wiedereinsteiger (A1)

Mirco Henigin, 83€, ab 6 TN

Montag, 23.05. – 18.07.2022, 17.30 – 19.00 Uhr, 8 Termine,

S 223 Englisch für leicht Fortgeschrittene (A2)

Mirco Henigin, 83 €, ab 6 TN

Montag, 23.05. – 18.07.2022, 19.00 – 20.30 Uhr, 8 Termine,

S 225 Englisch Konversation für Fortgeschrittene

Angelika Geenen, 50€, ab 6 TN

Donnerstag, 09.06. – 21.07.2022, 17.30 – 19.00 Uhr, 6 Termine

S 233 Französisch mit Vorkenntnissen (B1) online

S 241 „Alla prossima volta“ - Italienisch mit Vorkenntnissen (A2)

Birgit Strehlitz-Runck, 59€, 6 TN

Montag, 23.05. – 18.07.2022, 16.30 – 18.00 Uhr, 8 Termine,

S 245 „I più forti“ Italienisch Konversation (B2)

Birgit Strehlitz-Runck, 59€ ab 6 TN

Dienstag, 24.05. -19.07.2022, 19.30 -21.00 Uhr, 8 Termine,

S 247 „Allora, andiamo“ - Italienisch für Fortgeschrittene (B1)

Birgit Strehlitz-Runck, 67€ ab 6 TN

Mittwoch, 25.05. – 20.07.2022, 17.30 – 19.00 Uhr, 9 Termine

S 249 Italienisch für Anfänger mit leichten Vorkenntnissen (A1)

Birgit Strehlitz-Runck, 67€ ab 6 TN

Mittwoch, 25.05. – 20.07.2022, 19.15 – 20.45 Uhr, 9 Termine,

S 253 Spanisch für Fortgeschrittene (A2)

Lucia Yong de Siebeneicher, 76€ ab 6 TN

Mittwoch, 25.05. – 20.07.2022, 17.00 – 18.30 Uhr, 9 Termine

Gesundheit:

Fettverbrennungstraining

Heinz Sieg, Dipl. Sportwissenschaftler, 70€, ab 6 TN

G 201 Montag, 23.05.2022 – 18.07.2022, 17.30 – 18.30 Uhr, 8 Termine
Gesundheitsstudio „die Wirbelsäule“, Hauptstraße 60, 76855 Annweiler

Wirbelsäulengerechtes Krafttraining an Geräten

Tim Sieg, Sport- und Fitnesstrainer

G 203 Mittwoch, 25.05.2022 – 19.07.2022, 19.30. – 21.00 Uhr, 8 Termine
Gesundheitsstudio „die Wirbelsäule“, Hauptstraße 60, Annweiler, 75 €, ab 6 TN

Yoga am Vormittag

Heike Heinz, Yogalehrerin

G 225 Mittwoch, 25.05. – 20.07.2022, 9.30 – 11.00 Uhr, 9 Termine, 107 € ab 6 TN, Annweiler-Queichhambach, Dorfgemeinschaftshaus, Queichtalstraße 39

AROHA® für Fortgeschrittene

Shiva Shankar, Sport- und Fitnesstrainer

G 258 Dienstag, 24.05. – 19.07.2022, 19.30 – 20.30, 9 Termine, 52 € ab 6 TN

Grundschulturnhalle, Auf der Lehr 1a, Albersweiler

G 260 Donnerstag 02.06. – 14.07.2022, 19.00-20.00 Uhr, 6 Termine, 56 € ab 6 TN

Annweiler-Queichhambach, Dorfgemeinschaftshaus, Queichtalstraße 39

Yoga für wenig Flexible

Johanna Winkler, Trainerin Resilienz, Tanz- und Bewegungspädagogin

G 273 Mittwoch 01.06. – 20.07.2022, 19.30 – 20:15 Uhr, 8 Termine, 36€ ab 5 TN, Grundschulturnhalle Ramberg, Dekan-Schill-Str. 1a, Ramberg

Musikalische Bewegungstherapie – Erlebnis Bewegungstherapie

Johanna Winkler, Trainerin Resilienz, Tanz- und Bewegungspädagogin

G 275 Donnerstag, 02.06. – 21.07.2022, 18.30 – 20.00 Uhr, 7 Termine
62 € ab 5 TN, Grundschulturnhalle Ramberg, Dekan-Schill-Str. 1a, Ramberg

Bewegungszirkel

Johanna Winkler, Trainerin Resilienz, Tanz- und Bewegungspädagogin

G279 Mittwoch, 01.06.- 20.07.2022, , 18:30 – 19:15 Uhr, 8 Termine, 36 € ab 5 TN, Grundschulturnhalle Ramberg, Dekan-Schill-Str. 1a, Ramberg

Musik

Michael Becker

Neben den Gruppenkursen wird Gitarrenunterricht auch als

Einzelunterricht angeboten. E-Gitarre ausschließlich Einzelunterricht. Freie Termine und weitere Informationen: vhs Annweiler, Telefon: 06346-301-218.

M 253 Gitarre für Fortgeschrittene (Gruppenunterricht)

Dienstag, 17.05. – 19.07.2022, 18.40 – 19.40 Uhr, 10 Termine, 102 €

M 255 Gitarre für Fortgeschrittene (Gruppenunterricht)

Dienstag, 17.05. – 19.07.2022, 19.45 – 20.15 Uhr, 10 Termine, 67 €

M 267 Vom Anfänger zum Fortgeschrittenen (Gruppenunterricht)

Mittwoch, 18.05. – 20.07.2022, 17.40 -18.10 Uhr, 10 Termine, 67 €

M 279 Vom Anfänger zum Fortgeschrittenen (Gruppenunterricht)

Donnerstag, 18.05. – 21.07.2022, 19.15 – 20.15 Uhr, 8 Termine, 84 €

M 273 Gitarre Einstiegskurs (Gruppenunterricht)

Mittwoch, 18.05. – 20.07.2022, 19.25 – 20.25 Uhr, 10 Termine, 102 €

Es gelten die aktuellen Corona-Bekämpfungsrichtlinien: siehe hierzu: <https://vhs-suew.de>; Aufgrund der Corona-Krise sind Änderungen jederzeit möglich.

Anmeldungen nehmen wir gerne entgegen:

per Email an vhs@annweiler.rlp.de

oder sfath@annweiler.rlp.de oder

telef.: Silke Fath 06346/301-218,

Geschäftszeiten:

Mo-Do 8:30-12:00 Uhr

Mo 13:30 -18:00 Uhr

Do 13:30 -16:00 Uhr

Link zum Programm der VHS auf der Homepage der VG Annweiler:

<https://www.vg-annweiler.de/buergerservice/einrichtungen/volkshochschule>

Alle Informationen sind auch unter abgebildeten QR-Code abrufbar.

